

Finanzordnung der Studierendenschaft der Hochschule Pforzheim

vom 11.November 2019

Die Finanzordnung wurde in der Abstimmung vom 21. Juni 2019 von dem Studierendenrat der Studierendenschaft der Hochschule Pforzheim geändert und wird hiermit veröffentlicht:

**Prof. Dr. Ulrich Jautz
Rektor der Hochschule Pforzheim**

Finanzordnung der Studierendenschaft der Hochschule Pforzheim vom 04.11.2015

Auf Grund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch das Dritte Hochschulrechtsänderungsgesetz vom 1. April 2014, und § 33 Absatz 3 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Pforzheim vom 07.08.2013 hat der Studierendenrat der Studierendenschaft der Hochschule Pforzheim am 15.06.2015 die nachstehende Finanzordnung beschlossen.

Das Rektorat der Hochschule Pforzheim hat die Finanzordnung gemäß § 65b Abs. 6 S. 3 des Landeshochschulgesetzes genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Finanzangelegenheiten der Studierendenschaft der Hochschule Pforzheim.

§ 2 Buchführung

Die Studierendenschaft hat über alle Ein- und Auszahlungen in zeitlicher Folge Buch zu führen. Sie führt einen Haushaltsplan.

§ 3 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand soll den Entwurf des Haushaltsplans spätestens bis zum 1. November jeden Jahres dem Studierendenrat zur Überprüfung vorlegen. Der entsprechend gekennzeichnete Entwurf ist den Mitgliedern der Studierendenschaft vor Beschlussfassung in geeigneter Form zugänglich zu machen.
- (2) Gemäß § 7 Landeshaushaltsordnung (LHO) ist stets der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (3) Bei Erstellung des Haushaltsplanes sollen stets die Belange der Studierenden im Vordergrund stehen.
- (4) Im Haushaltsplan können Deckungsvermerke eingefügt werden. Dabei ist sicherzustellen, die Titel des öffentlichen Haushalts und die Titel aus den wirtschaftlichen Betätigungsfeldern nicht zu vermischen.
- (5) Zum Ende eines Haushaltsjahres bestehende Ausgabereste sind ins darauffolgende Haushaltsjahr übertragbar.
- (6) Es ist eine Rücklage zu bilden um eventuelle Schwankungen auszugleichen.

Die Höhe der Rücklage sollte insgesamt

5 % der Beiträge im Sommersemester 2015,
7,5 % der Beiträge im Wintersemester 2015/16 sowie
10 % der Beiträge ab Sommersemester 2016

betragen.

§ 4 Beiträge

- (1) Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft, den Aufgaben entsprechend, angemessene Beiträge von den Studierenden. In der Beitragsordnung sind die Beitragspflicht und Beitragshöhe sowie die Fälligkeit der Beiträge zu regeln; die Beitragsordnung wird als Satzung erlassen. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe werden stets die sozialen Belange der Studierenden berücksichtigt.
- (2) Zweckgebundene Anteile, insbesondere jene für Fachschaften, Vorstand und Zahlungen an externe juristische Organe wie beispielsweise Verkehrsverbände und Vereine, sind in der Beitragsordnung auszuweisen.
- (3) Eine Änderung der Höhe des Beitrages benötigt die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenrats.

§ 5 Personal

- (1) Die Beschäftigten der Studierendenschaft unterliegen gemäß § 65 b Absatz 1 LHG derselben Tarifbindung wie Beschäftigte der Hochschule.
- (2) Personalstellen müssen im Haushaltsplan explizit ausgewiesen und hinsichtlich einer
- (3) Befristung, sowie hinsichtlich der Dauer gekennzeichnet werden. Neue Personalstellen dürfen nicht vor Inkrafttreten des Haushaltsplans in Anspruch genommen werden.

§ 6 Reisekosten

- (1) Die Reisekosten umfassen Fahrtkosten, ggf. Tagungsgebühren und bei mehrtägigen Reisen Übernachtungskosten. Öffentliche Verkehrsmittel und Fahrgemeinschaften sind zu bevorzugen. Die Reisekosten für Fahrgemeinschaften werden anteilig berechnet.
Die Reise ist vorab durch Ausfüllen des Dienstreiseantrages anzumelden.
- (2) Reisekosten werden erstattet, wenn
 1. der Vorsitzende des Vorstands zustimmt
 2. oder der Studierendenrat dies beschließt.
- (3) Reisekosten sind binnen zwei Wochen nach Beendigung der Reise bei der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten abzurechnen. Die entstandenen Kosten sind per Rechnung/Quittung zu belegen.
- (4) Für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden maximal die Kosten der günstigsten verfügbaren Fahrkarte einschließlich der benötigten Zuschläge erstattet. Dabei ist ein der Reiseroute angemessenes Verkehrsmittel zu berücksichtigen. Die Kosten für eine Ermäßigungsberechtigung können auf Antrag übernommen werden, wenn dadurch nachgewiesenermaßen die Einsparung an Fahrtkosten im Gültigkeitszeitraum die Anschaffungskosten überwiegen.
- (5) Im Falle der Benutzung eines privaten Kfz wird die Kilometerpauschale nach § 6 Absatz 1 Landesreisekostengesetz (LRKG) berechnet.

- (6) Für etwaige Übernachtungen werden maximal die Kosten einer angemessenen und preiswerten, in zumutbarer Entfernung liegenden Übernachtungsmöglichkeit getragen. Eine zusätzliche Übernachtung am letzten Veranstaltungstag wird nur dann übernommen, wenn die Reise später als 24 Uhr endet.

Für Sportveranstaltungen können die Kosten für die Übernachtungen mehrere Nächte übernommen werden.

- (7) Anfallende Verpflegungskosten werden pauschal wie folgt vergütet:

- Frühstück: 4 Euro
- Mittagessen: 7 Euro
- Abendessen: 8 Euro

Ausnahme: Sportveranstaltung. Für diese werden keine Verpflegungskosten erstattet.

§ 7 Sonstige Ausgaben

- (1) Jegliche Ausgaben über 150 Euro, die nicht explizit im Haushaltsplan ausgewiesen sind, müssen vom Haushaltsbeauftragten geprüft und genehmigt werden.
- (2) Die Vereinbarkeit einer Ausgabe mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist vom Finanzreferenten zu prüfen.
- (3) Erhebt der Haushaltsbeauftragte oder der Finanzreferent Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil er sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält, ist vom Vorstandsvorsitzenden eine Entscheidung des Studierendenrats herbeizuführen.

§ 8 Wirtschaftliche Betätigung

- (1) Die Studierendenschaft darf nur in geringfügigem Umfang direkt wirtschaftlich tätig sein.
- (2) Der Umsatz soll dabei 17.500 Euro pro Haushaltsjahr nicht übersteigen.

§ 9 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss und der Lagebericht müssen nach Ende des Geschäftsjahres innerhalb von drei Monaten vom Haushaltsbeauftragten fertiggestellt und den Mitgliedern der Studierendenschaft zugänglich gemacht worden sein.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof. Die Studierendenschaft beauftragt zur Rechnungsprüfung darüber hinaus eine fachkundige Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, die nicht mit der oder dem Beauftragten für den Haushalt gemäß Absatz 2 Satz 1 identisch ist, oder die Verwaltung der Hochschule mit deren Einvernehmen. Die Entlastung erteilt das Rektorat der Hochschule. Die Ergebnisse sind dem Studierendenrat mitzuteilen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Eine Änderung der Finanzordnung ist nur mit Zustimmung einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenrats möglich.
- (2) Die Beschlussfassung über Änderungen dieser Finanzordnung hat in zwei Lesungen in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Studierendenrats mit einem Abstand von mindestens einer Woche zu erfolgen.

§ 12 Aufwandsentschädigung

- (1) Die AStA Referatsleiter, der Vorsitzende, der Präsident sowie die Vizepräsidenten des Studierendenrates können eine Aufwandsentschädigung in Höhe von höchstens 1800€ pro Jahr beziehen.
- (2) Die Aufwandsentschädigung muss vom Studierendenrat beschlossen werden und gilt für die jeweilige Amtsdauer des Amtsträgers.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Pforzheim in Kraft.

Mit Inkrafttreten der neuen Finanzordnung, tritt die bisherige Finanzordnung vom 15.06.2015 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenrats vom 21.06.2019

Prof. Dr. Ulrich Jautz
Rektor der Hochschule Pforzheim

Paul M.J. Günther
Präsident des Studierendenrates